



Verfügung vom 14. Juli 2008

Schutzwald (Festsetzung)

1. Gesetzlicher Auftrag

Wo es der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten erfordert, sind die Kantone verpflichtet, die Anrissgebiete von Lawinen sowie Rutsch- und Erosions- und Steinschlaggebiete zu sichern (Art. 19 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, WaG). Gemäss § 9 der Kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 (KaWaV) ermittelt der kantonale Forstdienst diejenigen Waldflächen, die Schutzfunktionen ausüben.

Der Bund leistet Abgeltungen (Art. 38 WaG), der Kanton Kostenanteile bis 50% an die notwendigen Pflegemassnahmen in Schutzwäldern. Nach Abzug des Bundes- und Staatsbeitrags verbleibende Restkosten sind durch die Gemeinde zu tragen (§ 23 des Kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998, KaWaG).

2. Begriff des Schutzwaldes, Priorisierung

Als Schutzwald werden diejenigen Wälder bezeichnet, welche Naturgefahren wie Schneerutsche, Steinschlag, Hangrutsche, Murgänge und Hochwasser vermindern. Die Schutzwirkung des Waldes beruht darauf, dass die Wurzeln den Boden zusammenhalten, die Bäume dem Boden Wasser entziehen, die Baumkronen Niederschläge zurückhalten und die Ablagerung von Schnee günstig beeinflussen. Aufgrund des unterschiedlichen Schadenpotentials wird der Schutzwald in drei Prioritäten unterteilt:

- Der **Schutzwald 1. Priorität** schützt bewohnte Siedlungen und wichtige Verkehrswege.
- Der **Schutzwald 2. Priorität** schützt weniger stark befahrene Strassen.
- Der **Schutzwald 3. Priorität** schützt Landwirtschaftsland und Wege, die der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung dienen.

Ein Fünftel des Zürcher Waldes erbringt Schutzwirkungen. 1% dieser Waldfläche schützt bewohnte Siedlungen und wichtige Verkehrswege (Schutzwald 1. Priorität). 2% schützen weniger befahrene Strassen (Schutzwald 2. Priorität). 18% schützen Landwirtschaftsland (Schutzwald 3. Priorität).

Handlungsbedarf besteht für Schutzwälder der 1. und 2. Priorität oder für rund 1300 Hektaren Wald. Auf dieser Fläche ist alle 20 bis 30 Jahre ein Eingriff erforderlich. Daraus ergibt sich eine jährliche Pflegefläche von 45 bis 65 Hektaren.

3. Methodisches Vorgehen

Die Schutzwaldausscheidung basiert auf einer Schutzwaldmodellierung, die über den ganzen Kanton aufgrund einheitlicher Daten und Kriterien durchgeführt wurde. Mit Hilfe von Computermodellen wurden mögliche Wirkungsräume für Sturzprozesse, Hangmuren, Rutschungen, Lawinen, Schneegleiten und Gebiete, die als Geschiebeherde für Bäche wirken können, berechnet. Andererseits wurde das vom Wald geschützte Schadenpotential wie Häuser, Baugebiete, wichtige Verkehrswege und weitere Infrastrukturanlagen ermittelt. Aufgrund des unterschiedlichen Schadenpotentials wurde die Schutzwaldpriorität festgelegt.

Die Resultate wurden durch die Kreisforstmeister - mehrheitlich in Zusammenarbeit mit den örtlichen Revierförstern - vor Ort überprüft, und der Schutzwald wurde in die verschiedenen Prioritätsstufen eingeteilt. Gleichzeitig wurden die Schutzwaldobjekte 1. und 2. Priorität auf sinnvolle, im Gelände erkennbare Grenzen arrondiert. Für Objekte 1. Priorität wurde eine Minimalgrösse von 50 Aren, für Objekte 2. Priorität von 100 Aren festgelegt.

4. Festsetzungsverfahren, Ergebnis der Vernehmlassung

Von September bis Dezember 2007 wurde den betroffenen Gemeinden, dem Gemeindepräsidentenverband, dem Verein der Gemeindeschreiber und Verwaltungsangestellten, den Regionalplanungsverbänden, dem Gemeindeamt, dem Amt für Raumordnung sowie dem Amt für Abfall, Wasser, Energie, und Luft (AWEL) zur Stellungnahme unterbreitet. Diejenigen Gemeinden, die keinen oder nur Schutzwald der 3. Priorität haben, wurden brieflich über die Vernehmlassungsrunde orientiert.

60 Gemeinden mit Schutzwald 1. und 2. Priorität (79 %), der Gemeindepräsidentenverband, die Planungsgruppen Limmattal und Unterland sowie das AWEL haben zur Schutzwaldausscheidung Stellung genommen.

- 16 Gemeinden (21 %) mit Schutzwald 1. und 2. Priorität haben sich nicht gemeldet. Es kann angenommen werden, dass sie mit der Schutzwaldausscheidung einverstanden sind.
- 22 Gemeinden (29 %) haben eine positive Stellungnahme abgegeben.
- 36 Gemeinden (35 %) stimmen der Schutzwaldausscheidung grundsätzlich zu, beantragen aber gewisse Anpassungen oder Korrekturen.

- 11 Gemeinden (15 %) lehnen eine Schutzwaldausscheidung grundsätzlich ab und/oder sind mit der Übernahme der Restkosten nicht einverstanden. Einzelne Gemeinden sind der Meinung, dass die Restkostenbelastung für den Gemeindehaushalt untragbar sei, die Kosten voll von Bund und Kanton getragen oder nach dem Nutzniesserprinzip (Bahn, Strasse) verlegt werden müssten oder aber zumindest im neuen interkommunalen Finanzausgleichsmodell als Sonderlasten anzuerkennen seien.

Die Stellungnahmen der ablehnenden Gemeinden sowie jener Gemeinden, welche Änderungsanträge stellten, wurden von den Forstkreisen zusammen mit den betroffenen Revierförstern und den Gemeinden besprochen und nach Lösungen gesucht. Die eingegangenen Anträge und die Ergebnisse der Besprechungen des kantonalen Forstdienstes mit den Gemeinden wurden in einem Bericht zusammengestellt. Er wird den Gemeinden und Planungsverbänden mit dem festgesetzten Schutzwald zugestellt.

5. Koordination mit andern öffentlichen Interessen

Die Koordination der Schutzwaldausscheidung mit andern öffentlichen Interessen erfolgt grundsätzlich in der Waldentwicklungsplanung. Die Schutzfunktion hat in der Regel Vorrang vor andern Waldfunktionen. Naturschutzanliegen lassen sich durch die Art der Eingriffe bei der Schutzwaldpflege mitberücksichtigen, so dass mit der Schutzwaldpflege auch im Sinn des Naturschutzes eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann.

Die Gefahrenkartierung des AWEL verwendet die gleichen Gefahrenhinweiskarten, die auch zur Ausscheidung der Schutzwaldflächen geführt haben. Die Gefahrenkartierung bezeichnet hauptsächlich die gefährdeten Flächen im Siedlungsgebiet, während die Schutzwaldausscheidung jene Waldflächen bezeichnet, mit deren gezielter Pflege ein Beitrag zur Reduktion des Gefahrenpotentials geleistet werden kann. Die Schutzwaldausscheidung wird vom AWEL in der Gefahrenhinweiskarte integriert.

Befinden sich Bauzonen oder überbaute Parzellen im Gefahrengebiet, sollen in der Regel Massnahmen ergriffen werden, die das bestehende Risiko auf ein zulässiges Mass verringern.

Sind unüberbaute Parzellen in einer Bauzone von Gefahrengebieten betroffen, so sollten die Behörden Auszonungen in Erwägung ziehen. Sollen neue Bauzonen in Waldesnähe ausgeschieden werden, ist das mögliche Gefährdungspotential abklären zu lassen..

6. Umsetzung

Der kantonale Forstdienst ermittelt zusammen mit dem zuständigen Revierförster den Handlungsbedarf der Schutzwaldpflege in erster Dringlichkeit für den Schutzwald der 1. und 2. Priorität. Vor der Ausführung von Holzschlägen wird der Forstdienst frühzeitig mit den betroffenen Waldeigen-

tümerinnen und -eigentümern und den Gemeindebehörden Kontakt aufnehmen, um die Etappierung bzw. die vorzusehenden Pflegemassnahmen zu koordinieren und die ins Budget aufzunehmenden Restkosten und die Information der Bevölkerung abzusprechen.

Die Schutzwaldpflege soll im Einvernehmen mit den Gemeinden und den Waldeigentümern erfolgen. Pflegemassnahmen im Schutzwald 1. und 2. Priorität können auch angeordnet werden (Art. 20 und Art. 38 WaG sowie § 25 KaWaG). Dies soll aber, wenn überhaupt, nur in Ausnahmefällen geschehen.

7. Rechtswirkung der Festsetzung, Bekanntmachung

Mit vorliegender Verfügung werden die Schutzwaldflächen parzellenscharf festgesetzt. Massgebend sind die beigelegten Pläne. Die Festsetzung ist für die Behörden verbindlich.

Für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer ergeben sich aus der Festsetzung keine direkten Rechtsfolgen; für sie ist die Festsetzung daher nicht anfechtbar. Eine allfällige Anfechtung durch einen Grundeigentümer ist erst gegen die Pflegeanordnung, die gestützt auf diese Festsetzung erfolgt, möglich.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Schutzwaldflächen werden im Sinne der Erwägungen festgesetzt.
- II. Die Gemeinden werden eingeladen, die Festsetzung der Schutzwaldausscheidung in geeigneter Form bekannt zu machen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Baudirektion Kanton Zürich schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

- IV. Mitteilung an die Stadt- und Gemeinderäte des Kantons Zürich, (mit Planbeilage des festgesetzten Schutzwaldes in ihrem Gebiet und Bericht zu den Einwendungen) an
- die Planungsverbände des Kantons Zürich
 - das Amt für Raumordnung und Vermessung
 - das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
 - das Gemeindeamt Kanton Zürich
 - das Tiefbauamt Kanton Zürich
 - die Abt. Wald

ALN Amt für
Landschaft und Natur



R. Gerber, Amtschef



Gerinnerelevanter Schutzwald (Tobelwälder); Festsetzung

1. Ausgangslage und Verfahren

Als Schutzwald werden jene Wälder bezeichnet, die Naturgefahren wie Schneerutsche, Steinschlag, Hangrutsche, Murgänge und Hochwasser verhindern oder zumindest reduzieren und damit Menschen oder erhebliche Sachwerte schützen. Die Schutzwirkung des Waldes beruht unter anderem darauf, dass die Wurzeln den Boden zusammenhalten, die Bäume dem Boden Wasser entziehen, Niederschläge zurückhalten und die Ablagerung von Schnee günstig beeinflussen.

Wo es der Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten erfordert, sind die Kantone verpflichtet, die Anrissgebiete von Lawinen sowie Rutsch- und Erosions- und Steinschlaggebiete zu sichern (Art. 19 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991, WaG). Gemäss § 9 der Kantonalen Waldverordnung vom 28. Oktober 1998 (KaWaV) ermittelt der kantonale Forstdienst diejenigen Waldflächen, die Schutzfunktionen ausüben. Die Baudirektion hat mit Verfügung vom 14. Juli 2008 Waldflächen mit Schutzwirkung vor gravitativen Naturgefahren wie Rutschungen, Steinschlag etc. behördenverbindlich festgesetzt. Diese Flächen wurden in den Waldentwicklungsplan Kanton Zürich übernommen (WEP 2010, Themenblatt S1 «Gravitative Naturgefahren»).

Im WEP 2010 wurde festgehalten, dass die Wälder im Einflussbereich von Gewässern – sogenannte «Tobelwälder» – zusätzlich als Schutzwald auszuscheiden sind (Themenblatt S2 «Hochwasser»). Die Pflege dieser Tobelwälder trägt entscheidend dazu bei, die Bacheinhänge zu stabilisieren, gefährliche Schwemmholzeinträge zu reduzieren und so die durch Schwemmholz und Verklausung verursachten Hochwasserschäden zu vermindern. Die Ermittlung und Ausscheidung der Tobelwälder erfolgte im Jahr 2015 durch die Abteilung Wald in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Revierförstern, dem AWEL, Abteilung Wasserbau, und dem BAFU. Holzschläge bzw. Pflegeeingriffe in Tobelwäldern können ab Festsetzung des neuen Schutzwaldperimeters wie in den bestehenden Schutzwäldern mit Bundes- und Kantonsbeiträgen unterstützt werden. Dazu wird die entsprechende Beitragsrichtlinie angepasst.

Die Gemeinden mit Tobelwäldern erhielten im Rahmen der Vernehmlassung von Mitte April bis Ende Juni 2016 die Gelegenheit, sich zur Ausscheidung der Tobelwälder auf ihrem Gemeindegebiet zu äussern.

2. Methodisches der Schutzwaldausscheidung

Die Schutzwaldausscheidung in der Schweiz basiert auf einer Modellierung, welche das BAFU aufgrund einheitlicher Daten und Kriterien durchgeführt hat. Mit Hilfe von Computermodellen wurden einerseits mögliche Wirkungsräume für Sturzprozesse, Hangmuren, Rutschungen, Lawinen, Schneegleiten und Gebiete, welche als Geschiebeherde für Bäche wirken können, berechnet. Andererseits wurde das vom Wald geschützte Schadenpotenzial wie Häuser, Bau-

gebiete, wichtige Verkehrswege und weitere Infrastrukturanlagen ermittelt. Das Ergebnis dieser Modellierung wurden anschliessend durch den Forstdienst vor Ort überprüft und wo nötig angepasst bzw. arrondiert.

3. Ergebnisse der Schutzwaldausscheidung

Die ausgeschiedenen Tobelwälder liegen für den ganzen Kanton Zürich in einheitlicher Form vor. Sie befinden sich zu grossen Teilen im Zürcher Oberland, entlang der Albiskette sowie am Pfannenstiel. Quantitativ ergibt die Ausscheidung folgendes Ergebnis:

festgesetzt mit Verfügung der Baudirektion vom 14.07.2008	Schutzwald (S1) Gravitative Naturgefahren	1'310 ha, 3 %
mit vorliegender Verfügung festgesetzt	Schutzwald (S2) Tobelwälder	6'156 ha, 12 %
Ab 2017 behördenverbindlich festgesetzt	Schutzwald total (S1 + S2)	7'466 ha, 15 %

Tabelle 1: Resultate der Schutzwaldausscheidung im Kanton Zürich. Flächenangaben in ha und in % der gesamten Waldfläche (Waldfläche total im Kanton Zürich: 49'700 ha). Ab 2017 verfügt der Kanton Zürich über eine behördenverbindlich festgesetzte Schutzwaldfläche von 7'466 ha.

4. Ergebnis der Vernehmlassung

Von den Gemeinden mit Tobelwäldern haben rund zwei Drittel eine Stellungnahme abgegeben. Zudem äusserten sich der Gemeindepräsidentenverband Kanton Zürich, die Abteilung Wasserbau (AWEL), die Fachstelle Naturschutz (ALN), die Stiftung Wildnispark Zürich, ZVS/BirdLife Zürich, Pro Natura Zürich, WWF Zürich und der Waldwirtschaftsverband Kanton Zürich.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass 70 der 95 zur Stellungnahme eingeladenen Gemeinden mit Tobelwald die vorliegende Ausscheidung der Tobelwälder gutheissen (74 %). Weitere 12 Gemeinden (13 %) begrüssen die Tobelwaldausscheidung, beantragen aber vereinzelte Perimeteranpassungen bzw. Ergänzungen oder zusätzliche Informationen. Die restlichen 13 Gemeinden (14 %) lehnen die Tobelwaldausscheidung in der vorliegenden Form ab.

Die Stellungnahmen der ablehnenden sowie jener Gemeinden, welche Änderungsanträge stellten, wurden von den Forstkreisen zusammen mit den betroffenen Revierförstern und den Gemeinden besprochen und nach Lösungen gesucht. Die Abteilung Wald hat die Stellungnahme des Gemeindepräsidentenverbandes und diejenige der Naturschutzorganisationen anlässlich einer Sitzung besprochen. Die eingegangenen Anträge und die Ergebnisse der Besprechungen des kantonalen Forstdienstes mit den Gemeinden und den weiteren Stellungnehmern wurden in einem Bericht zusammengestellt. Dieser Bericht wird allen zur Vernehmlassung angeschriebenen Stellen zugestellt.

5. Umsetzung

Vorgehen, Abläufe und Beteiligte bei Pflegemassnahmen in Tobelwäldern sind grundsätzlich



dieselben wie im heute ausgeschiedenen Schutzwald. Der kantonale Forstdienst ermittelt zusammen mit dem zuständigen Revierförster den Handlungsbedarf der Schutzwaldpflege. Vor der Ausführung von Holzschlägen wird der Forstdienst die betroffenen Waldeigentümer und Gemeindebehörden frühzeitig kontaktieren. Die Schutzwaldpflege soll im Einvernehmen mit den Gemeinden und den Waldeigentümern erfolgen. Der Forstdienst kann Pflegemassnahmen auch anordnen (Art. 20 und Art. 37 WaG sowie § 25 KaWaG). Dies soll aber, wenn überhaupt, nur in Ausnahmefällen geschehen. Die präventive Schutzwaldpflege entlang von Gewässern kann auch dazu beitragen, den Unterhaltsaufwand im Gerinne selbst zu reduzieren.

6. Schutzwaldpflege als Verbundaufgabe

Mit der **Schutzwaldausscheidung** zeigt der Kanton behördenverbindlich auf, wo die Voraussetzungen für Beitragszahlungen gegeben sind, wenn ein Handlungsbedarf im Bestand ausgewiesen ist. Voraussetzung für die Ausrichtung der Beiträge ist es, dass die Waldpflege bzw. Waldbewirtschaftung im Schutzwald nach der Bundes-Wegleitung für Pflegemassnahmen im Schutzwald (NaiS) erfolgt.

Die Schutzwaldpflege wird als Verbundaufgabe von **Bund, Kanton und Gemeinden** gemeinsam finanziert. Die Gemeinden sind gemäss § 23 KaWaG verpflichtet, allfällige nach Abzug des Bundes- und Staatsbeitrags und unter Berücksichtigung des Holzerlöses verbleibende Restkosten zu tragen. Nach Festlegung des um die Tobelwälder ergänzten Schutzwaldperimeters gilt dies auch für Eingriffe in Tobelwäldern.

Die Erfahrung aus vier Jahren Schutzwaldpflege zeigt, dass in vielen Fällen keine oder nur geringe Restkosten für die Gemeinden entstanden sind. Restkosten entstanden insbesondere dort, wo aufgrund von besonderen örtlichen Verhältnissen (z.B. am Siedlungsrand) mit speziellen Verfahren gearbeitet werden musste. Die Schutzwaldpflege und damit auch allfällige daraus resultierende Restkosten für die Gemeinden fallen jedoch nicht auf der gesamten Schutzwaldfläche gleichzeitig an. In der Regel findet ein Pflegeeingriff auf einer bestimmten Fläche alle 15 bis 30 Jahre statt. Zusammen mit dem zuständigen Revierförster können die Gemeinden die Pflegemassnahmen frühzeitig planen und auch etappieren.

Bei der Schutzwaldpflege in Wäldern, welche dem Bund oder dem Kanton gehören, muss die Gemeinde keine Restkosten übernehmen.

7. Koordination mit andern öffentlichen Interessen

Der Wald ist grundsätzlich multifunktional und erfüllt auf der gleichen Fläche mehrere Funktionen. Der WEP aus dem Jahr 2010 wird nicht angepasst. Die grundsätzliche Interessenabwägung und erneute Festlegung der Vorrangfunktionen wird voraussichtlich im Jahr 2025 (Erneuerung des WEP) erfolgen. Die Interessenabwägung erfolgt bei den neu ausgeschiedenen Tobelwäldern, sofern sie sich mit bereits festgesetzten Vorrangfunktionen überlagern, im Einzelfall.

8. Rechtswirkung der Festsetzung, Bekanntmachung

Mit vorliegender Verfügung werden die gerinnenrelevanten Schutzwaldflächen (Tobelwälder) parzellenscharf festgesetzt. Massgebend sind die der Verfügung beigelegten Schutzwaldplä-



ne. Mit der Festsetzung wird der Schutzwald für die Behörden verbindlich. Waldeigentümer haben im festgesetzten Schutzwald Anspruch auf Bundes- und Staatsbeiträge sowie auf die Übernahme der Restkosten durch die Gemeinde.

Für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer ergeben sich aus der Festsetzung keine direkten Rechtsfolgen; für sie ist die Festsetzung daher nicht anfechtbar. Eine allfällige Anfechtung durch einen Grundeigentümer ist erst gegen eine Pflegeanordnung, die gestützt auf diese behördenverbindliche Festsetzung erfolgt, möglich.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

- I. Die Schutzwaldflächen werden im Sinne der Erwägungen festgesetzt.
- II. Die Verfügung wird im Amtsblatt publiziert.
- III. Die Gemeinden werden eingeladen, diese Verfügung in geeigneter Form bekannt zu machen.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen von der Publikation im Amtsblatt an gerechnet beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
- V. Mitteilung an
 - Politische Gemeinden mit Tobelwäldern (mit Schutzwaldplan)
 - Gemeindepräsidentenverband Kanton Zürich
 - Stiftung Wildnispark Zürich, ZVS/BirdLife Zürich, Pro Natura Zürich, WWF Zürich
 - Waldwirtschaftsverband Zürich
 - Gemeindeamt Kanton Zürich
 - Tiefbauamt Kanton Zürich
 - Amt für Raumentwicklung; Raumplanung
 - Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft; Abteilung Wasserbau
 - Amt für Landschaft und Natur; Fachstelle Naturschutz
 - Amt für Landschaft und Natur; Fischerei- & Jagdverwaltung
 - Amt für Landschaft und Natur; Abteilung Wald


Dr. Marco Pezzatti
Amtschef

Versand: 30. MAI 2017